



0/9

Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Eingliederung der Gemeinde Neureut in die Stadt Karlsruhe

Durch § 87 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (GBl. S. 248) wurde die Gemeinde Neureut in die Stadt Karlsruhe eingegliedert. § 87 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden trat mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofes für das Land Baden-Württemberg am 14. Februar 1975 in Kraft.

Die Gemeinde Neureut, vertreten durch Bürgermeister Meinzer,

und

die Stadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Dullenkopf, schließen zur Regelung der Rechtsfolgen der Eingliederung aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (GBl. S. 237) sowie von § 9 Abs. 1 Satz 4 (GBl. S. 129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 373) folgende

V E R E I N B A R U N G

§ 1

Name des Stadtteils

Die Gemeinde Neureut bildet den Stadtteil "Karlsruhe-Neureut".

§ 2

Verwendung von Hoheitszeichen und Siegel im Stadtteil Karlsruhe-Neureut

- (1) Für den Stadtteil Karlsruhe-Neureut gilt das Siegel der Stadt Karlsruhe, das auch von der örtlichen Verwaltung geführt wird.
- (2) Dagegen wird für die örtliche Verwaltung im Stadtteil Karlsruhe-Neureut ein Briefkopf geschaffen, auf dem neben dem Wappen der Stadt Karlsruhe auch das Wappen der Gemeinde Neureut abgebildet ist.

- (3) Im Stadtteil Karlsruhe-Neureut kann neben der Karlsruher Stadtflagge auch künftighin die Gemeindeflagge von Neureut gezeigt werden.
- (4) Der Ortsvorsteher von Karlsruhe-Neureut ist berechtigt, weiterhin bei besonderen Anlässen in der Ortschaft die Amtskette zu tragen.

§ 3

Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Karlsruhe ist nach § 2 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Neureut eingetreten.
- (2) Die Stadt Karlsruhe wird im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat anhand der Unterlagen der Gemeinde Neureut entscheiden, welche Mitgliedschaften in privatrechtlichen Vereinigungen fortgesetzt oder gekündigt werden. Dasselbe gilt für Verträge, durch die Rechte und Pflichten der Gemeinde Neureut begründet worden waren.

§ 4

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner von Neureut

- (1) Die Bürger der Gemeinde Neureut werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Karlsruhe; im Übrigen gilt für die Einwohner von Neureut das Wohnen in der Gemeinde Neureut als Wohnen in der Stadt Karlsruhe (§ 12 Abs. 3 GemO).
- (2) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Neureut haben die gleiche Rechtsstellung wie die Bürger und Einwohner der Stadt Karlsruhe, soweit nicht in den §§ 10 und 11 etwas Anderes vereinbart ist.
- (3) Für den auslaufenden Bürgernutzen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 5

Einführung der Ortschaftsverfassung für den Stadtteil Karlsruhe-Neureut

- (1) Die Stadt Karlsruhe führt durch die Hauptsatzung für den Stadtteil Karlsruhe-Neureut die Ortschaftsverfassung nach den §§ 67 - 72 der Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben ein:
 - a) Im Stadtteil Karlsruhe-Neureut wird eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet.
 - b) Die Zahl der Ortschaftsräte in Karlsruhe-Neureut wird auf 20 festgelegt.

- c) Dem Ortsvorsteher wird, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Gemeinderats ist, das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe bzw. der Ausschüsse desselben mit beratender Stimme eingeräumt.

§ 6

Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Antrags- und Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Karlsruhe-Neureut betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die Karlsruhe-Neureut betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Sofern in dieser Vereinbarung weitergehende Rechte festgelegt sind, bleiben diese Bestimmungen unberührt. Wichtige Angelegenheiten, zu denen der Ortschaftsrat zu hören ist, sind insbesondere:
1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Teilhaushalt (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) für alle Angelegenheiten, die den Stadtteil Karlsruhe-Neureut betreffen,
 2. der Bau und die Ausgestaltung von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in Karlsruhe-Neureut,
 3. die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der örtlichen Verwaltung in Karlsruhe-Neureut, sofern nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 2 Ziffer 2 darüber entscheidet,
 4. der Ausbau und die Unterhaltung von Anlagen der Versorgung und der Ausbau von Anlagen der Entsorgung im Stadtteil Karlsruhe-Neureut,
 5. der Bau von Straßen und Wirtschaftswegen in Karlsruhe-Neureut,
 6. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 7. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 8. die Festlegung der Abschusspläne für die Jagd im Jagdbezirk von Karlsruhe-Neureut,
 9. die Festlegung der Grundsätze für die Mietpreisbildung für städtische Wohnungen in Karlsruhe-Neureut,
 10. die Besetzung der Schulleiterstellen in Karlsruhe-Neureut,
 11. der Bau von Kindergärten und Altenheimstätten und die Anlage von Kinderspielplätzen in Karlsruhe-Neureut,
 12. Planung und Beschlussfassung über Bauvorhaben in Karlsruhe-Neureut,

13. die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben in Karlsruhe- Neureut, wobei in Karlsruhe-Neureut ansässige Industrie- und Gewerbebetriebe im Falle der Verlagerung bevorzugt zu berücksichtigen sind, soweit dies nach den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Steuerkraft der Stadt zu vertreten ist. (Bezüglich der Belange des Umweltschutzes wird die Stadt die gleichen Maßstäbe anlegen wie in den übrigen Stadtteilen.)
 14. die Aufstellung von Bauleitplänen, die Verkehrsplanung und die Abfallbeseitigungsplanung.
- (2) Durch Änderung der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe werden dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen, soweit diese den Stadtteil Karlsruhe-Neureut betreffen und soweit im Haushaltsplan Mittel hierfür ausgewiesen sind:
1. a) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - b) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Sportanlagen, Kindergärten, Kinderspielplätzen, Park- und Grünanlagen, Wald- und Feldwegen und der örtlichen Friedhöfe sowie von Obstanlagen und Feldgrundstücken,
 - c) die Unterhaltung der Gemeindestraßen einschließlich der Parkplätze sowie der Ortskanalisation,
 - d) die Förderung der örtlichen Feuerwehr und der örtlichen Vereinigungen,
 2. im Rahmen des Stellenplanes der Stadt Karlsruhe:

die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller Arbeiter und Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X - BAT V c in der örtlichen Verwaltung des Stadtteils Karlsruhe-Neureut,
 3. ferner:
 - a) Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem Vermögen im Stadtteil Karlsruhe-Neureut mit einem Zeit- bzw. monatlichen Mietwert von mehr als 1 000 DM bis 3 000 DM im Einzelfall; die Beträge verändern sich im Abstand von 3 Jahren nach Maßgabe des vom Statistischen Landesamt festgestellten Lebenshaltungskostenindex eines 4-Personen-Haushalts,
 - b) die Vermietung und Unterhaltung der im Stadtteil Karlsruhe-Neureut gelegenen stadteigenen Gebäude und Wohnungen unter Zugrundelegung der vom Gemeinderat festgelegten Mietpreisgrundsätze,
 - c) die Verwaltung der Friedhöfe im Stadtteil Karlsruhe-Neureut,
 - d) die Verwaltung der Vermächtnisse und Schenkungen von Bürgern an den Stadtteil Karlsruhe-Neureut,

- e) die Verpachtung der stadteigenen Fischgewässer im Stadtteil Karlsruhe-Neureut.
- (3) Einvernehmlich zwischen dem Gemeinderat bzw. der Stadtverwaltung und dem Ortschaftsrat erfolgen
- a) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtteil Karlsruhe-Neureut,
 - b) die Festlegung der Öffnungszeiten für das Hallenbad sowie die Vergabe des Hallenbades, der Turn- und Sporthallen sowie der Sportplätze an Sportvereine und sonstige Vereinigungen, wobei in Neureut ansässigen Sportvereinen und Vereinigungen der Vorrang einzuräumen ist; im Übrigen obliegt die Verwaltung dieser Einrichtungen dem zuständigen Fachamt.

Sollte eine Einigung im Einzelfall nicht erzielt werden, entscheidet der Vermittlungsausschuss nach § 17.

- (4) Dem Ortschaftsrat sind für die ihm zur selbstständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die im Haushaltsplan der Stadt Karlsruhe gesondert auszuweisen sind. Zur Veranschlagung der Haushaltsmittel ist der Ortschaftsrat zu hören. Dem Ortschaftsrat wird durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe die Befugnis eingeräumt, im Rahmen des Gesamtbetrages dieser Haushaltsmittel überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts unter Nachweis einer Deckungsmöglichkeit bei den dem Ortschaftsrat zur Verfügung gestellten Mitteln zu bewilligen.
- (5) In wichtigen Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 und bei der Wahl des Ortsvorstehers hat der Gemeinderat, wenn er von dem mit mindestens 2/3-Mehrheit gefassten Vorschlag des Ortschaftsrates abweichen will, die Angelegenheit vor der abschließenden Entscheidung noch einmal dem Ortschaftsrat zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 7

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Karlsruhe-Neureut gilt § 71 Abs. 3 GemO.
- (2) Der Oberbürgermeister wird den Ortsvorsteher darüber hinaus gemäß § 53 Abs. 1 GemO mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten beauftragen:

im Rahmen der der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel:

1. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts von 5 %, höchstens jedoch 8 000 DM im Einzelfall, unter Nachweis einer Deckungsmöglichkeit bei den dem Ortschaftsrat zur Verfügung gestellten Mitteln,
2. Bewirtschaftung von Ausgaben des Unterabschnittes der Ortsverwaltung Neureut,

3. Genehmigung zur Überschreitung von Ausgaben, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, bis zu 3 000 DM im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
 4. Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem Vermögen in Karlsruhe-Neureut bis zu einem monatlichen Mietwert von 1 000 DM im Einzelfall,
 5. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Karlsruhe-Neureut bis zum monatlichen Miet- bzw. Pachtwert von 500 DM im Einzelfall,
 6. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundestagswahlen sowie Zählungen aller Art,
 7. die Überlassung beweglicher Gegenstände (z. B. Lautsprecheranlage) an Privatpersonen und örtliche Vereinigungen.
- (3) Der Ortsvorsteher hat im Rahmen der Dienstaufsicht Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Ortsverwaltung Karlsruhe-Neureut.

§ 8

Örtliche Verwaltung

- (1) Im Stadtteil Karlsruhe-Neureut wird eine örtliche Verwaltung mit den sich aus der Vereinbarung ergebenden Zuständigkeiten eingerichtet.
- (2) Eine Beschränkung dieser Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung ist nur möglich aus zwingenden, die Organisation der Verwaltung der Stadt Karlsruhe betreffenden Gründen oder bei einem entsprechenden Mangel an Bedarf; vor solchen Änderungen ist der Ortschaftsrat zu hören. Die Aufhebung der örtlichen Verwaltung ist frühestens 50 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung möglich; zuvor ist der Ortschaftsrat zu hören. Mit Zustimmung des Ortschaftsrates ist eine Aufhebung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der örtlichen Verwaltung ist durch die Stadt Karlsruhe in Karlsruhe-Neureut ein Gemeindesekretariat einzurichten.

§ 9

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Gemeinde Neureut

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Neureut wird als hauptamtlicher Ortsvorsteher übernommen. Seine Amtszeit als Ortsvorsteher endet mit dem Zeitpunkt, zu dem seine Amtszeit als Bürgermeister abgelaufen wäre. Für seine Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden.

- (2) Die übrigen Bediensteten der Gemeinde Neureut sind mit dem Wirksamwerden der Eingliederung mit allen Rechten und Anwartschaften in den Dienst der Stadt Karlsruhe übertreten. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend oder in einer ähnlichen Tätigkeit eingesetzt. Sollte sich infolge einer Aufgabenverschiebung die bisherige Stellenbewertung ändern, so werden die Rechte der Inhaber der Stellen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Bediensteten der Gemeinde Neureut sollen von der Ortsverwaltung nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat wegversetzt werden.

§ 10

Ortsrecht im Stadtteil Karlsruhe-Neureut

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Neureut gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) In Kraft bleiben insbesondere bis auf Weiteres folgende Rechtsvorschriften:
1. Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 23. Dezember 1965,
 2. Polizeiverordnung zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms vom 10. November 1972,
 3. Polizeiverordnung über die Ordnung auf den Ablagerungsplätzen für Bauschutt, Bodenaushub und sonstigen Erdabraum vom 10. November 1972,
 4. Polizeiverordnung über das Leichen- und Bestattungswesen vom 10. März 1966,
 5. Friedhofsordnung vom 6. August 1971 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Oktober 1973,
 6. Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 7. August 1971,
 7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischbeschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches vom 15. Mai 1973,
 8. Satzung der Gemeinde Neureut über die Erhebung von Desinfektionsgebühren bei der Behandlung ansteckender Krankheiten vom 31. März 1971,
 9. Satzung über die Erhebung von Stalldesinfektionsgebühren vom 31. März 1971,
 10. Müllabfuhrsatzung der Gemeinde Neureut vom 22. Januar 1969 in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. Januar 1972, ausgenommen § 19,
 11. Satzung der Jugendmusikschule Neureut vom 1. Oktober 1974,

12. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendmusikschule Neureut vom 1. Oktober 1974,
 13. festgestellte Bebauungspläne.
- (3) Der Gemeinderat von Karlsruhe wird durch entsprechende Satzung bzw. Verordnung das übrige Ortsrecht außer Kraft setzen sowie das Ortsrecht der Stadt Karlsruhe im Stadtteil Karlsruhe-Neureut einführen, soweit nicht nach Abs. 2 das Ortsrecht von Neureut fortbesteht.
 - (4) Die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe gilt im Stadtteil Karlsruhe-Neureut. Sie wird durch entsprechende Änderungen den in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen angepasst werden.
 - (5) Die Stadt Karlsruhe wird ihre Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt vom 5. Februar 1957 wie folgt ändern:
 1. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Karlsruhe-Neureut erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 75,00 DM. Sie erhalten weiter für die Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Pauschalentschädigung von 30,00 DM pro Sitzung; bei Sitzungen, die mehr als 2 Stunden dauern, erhöht sich die Entschädigung um 10,00 DM für jede angefangene Stunde. Erhöht sich die Vergütung der Gemeinderäte, so erhöht sich die Vergütung der Ortschaftsräte um den gleichen Vomhundertsatz.
 2. Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Neureut, der Ehrenbeamter der Stadt ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 DM. Erhöht sich die Vergütung der Gemeinderäte, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung des Kommandanten um den gleichen Vomhundertsatz.
 3. Der Ortsvorsteher erhält, soweit er Ehrenbeamter ist, eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe des Dreieinhalbfachen der den Stadträten der Stadt Karlsruhe zustehenden Vergütung; die gleiche Vergütung erhält der Stellvertreter des Ortsvorstehers, sofern er bei längerer Verhinderung des Ortsvorstehers dessen Geschäfte zu führen hat.
 4. Durch Änderung der Schlachthofsatzung der Stadt Karlsruhe wird bestimmt werden, dass gewerbliche und Hausschlachtungen im Stadtteil Karlsruhe- Neureut nicht dem Schlachthofzwang unterliegen. Hinsichtlich der gewerblichen Schlachtungen gilt dies allerdings nur für die Dauer von 15 Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung und nur für die beim In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung ortsansässigen Metzgereibetriebe, soweit diese noch im eigenen Betrieb Schlachtungen vornehmen. Für die übrigen ortsansässigen sowie für neue Betriebe, die gewerbliche Schlachtungen vornehmen, gilt der Schlachthofzwang auch im Stadtteil Karlsruhe- Neureut. Die bestehenden Schlachthäuser dürfen in der Übergangszeit renoviert und modernisiert werden.

§ 11

Gemeindeabgaben

- (1) Die Realsteuerhebesätze sind zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung in Neureut und in Karlsruhe nicht gleich.

Es wird daher folgende Übergangsregelung getroffen:

Am 1. Januar 1982 müssen die Realsteuerhebesätze des Stadtteils Neureut den Hebesätzen im Stadtkreis Karlsruhe angeglichen sein. Die Anpassung erfolgt stufenweise. In den Jahren 1975 bis einschließlich 1978 bleiben die Hebesätze im Stadtteil Neureut unverändert.

Zum 1. Januar 1979 ist der Hebesatz für den Stadtteil Neureut um 30 v. H., zum 1. Januar 1980 um 50 v. H. und zum 1. Januar 1981 um 70 v. H. der Differenz zum Hebesatz der Stadt Karlsruhe zu erhöhen. Bei Ermittlung der für den Übergangszeitraum in Neureut geltenden Hebesätze ist jeweils auf volle 5 Punkte aufzurunden.

Ausgangsbasis für die Berechnungen sind die von der Gemeinde Neureut für das Rechnungsjahr 1975 festgesetzten Hebesätze von 300 v. H. bei der Gewerbesteuer und 200 v. H. bei der Grundsteuer A und B, für die Stadt Karlsruhe die für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzten Hebesätze.

Die Mindestgewerbesteuer entfällt.

Sollte in Karlsruhe die Lohnsummensteuer zur Gewerbesteuer eingeführt werden, so wird diese im Stadtteil Neureut vom gleichen Zeitpunkt an erhoben.

- (2) Für die übrigen Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträge gilt Folgendes:

1. Beibehalten werden bis zum 31. Dezember 1981 die bisherigen Sätze der Gemeinde Neureut:
 - a) der Friedhofs- und Bestattungsgebühren,
 - b) der Schlachttier- und Fleischbeschauggebühren,
 - c) der Desinfektions- und Stalldesinfektionsgebühren,
 - d) der Müllabfuhrgebühren,
 - e) der Gebühren für die Jugendmusikschule.

Während dieser Zeit sind Erhöhungen der vorgenannten Abgaben jedoch nicht ausgeschlossen, wenn sich dies aus der Kostenentwicklung ergibt.

2. Übernommen werden die folgenden Satzungsregelungen der Stadt Karlsruhe:

- a) für die Verwaltungsgebühren,
- b) für die Stundungszinsen,
- c) für die Sondernutzungsgebühren,
- d) für die Erschließungsbeiträge nach dem BBauG.

(3) Die Steuersätze der Hundesteuer sind zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung in Neureut und in Karlsruhe nicht gleich.

Es wird daher folgende Übergangsregelung getroffen:

Nach Ablauf des 5. Jahres nach der Eingliederung muss der Steuersatz für die Hundesteuer des Stadtteils Neureut dem Steuersatz für die Hundesteuer im Stadtkreis Karlsruhe angeglichen sein. Die Anpassung erfolgt stufenweise. Bis zum 31. Dezember 1977 beträgt der Hundesteuersatz für den Stadtteil Neureut 40,00 DM. Am 1. Januar 1978 wird der Hundesteuersatz für den Stadtteil Neureut auf 60,00 DM erhöht, am 1. Januar 1980 wird er auf den im übrigen Stadtgebiet geltenden Steuersatz angehoben.

(4) Die Getränkesteuer der Stadt Karlsruhe tritt im Stadtteil Karlsruhe-Neureut ab 1. Januar 1982 in Kraft.

(5) Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Berufsfeuerwehr wird dahin gehend geändert, dass für Hilfseinsätze ohne besonders kostspielige Aufwendungen für Einwohner von Karlsruhe-Neureut bis zum 31. Dezember 1979 neben den entstehenden Auslagen keine Gebühren erhoben werden.

(6) Die Feuerwehrabgabe entfällt ab 1. Januar 1976.

(7) Die Entwässerungs- und Grubenentleerungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe gilt ab 1. Januar 1976 auch in Neureut mit der Maßgabe, dass für den Stadtteil Neureut im Jahre 1976 die Entwässerungsgebühr je Kubikmeter Abwasser 0,75 DM beträgt. Ab 1. Januar 1977 werden die jeweils in Karlsruhe geltenden Entwässerungsgebühren auch im Stadtteil Neureut erhoben.

(8) Die Entgelte für die Wasserversorgung im Stadtteil Neureut werden bis 31. Dezember 1975 nach Maßgabe der Wasserabgabensatzung vom 29. November 1966 i. d. F. vom 16. Februar 1971 erhoben. Zum 1. Januar 1976 wird die Wasserabgabensatzung mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, dass der Wasserbezug an die tariflichen Bedingungen der Stadtwerke Karlsruhe und der Wasserzins stufenweise an die hiernach geltenden Sätze angeglichen wird. Im Zuge der stufenweisen Anpassung wird das Entgelt auf den gemessenen Verbrauch im Stadtteil Neureut ab 1. Januar 1976 jährlich um 0,10 DM pro Kubikmeter erhöht. Ab 1. Januar 1981 wird auch im Stadtteil Neureut das im übrigen Stadtgebiet zu zahlende Entgelt erhoben.

- (9) Die Satzung der Gemeinde Neureut über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 29. Januar 1971 wird zum 1. April 1975 aufgehoben.

§ 12

Kulturelle Belange des Stadtteils Karlsruhe-Neureut

- (1) Sinn und Zweck der Einführung der Ortschaftsverfassung ist es, das Eigenleben der Ortschaft aufrechtzuerhalten und zu pflegen. Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde Neureut bleiben unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Karlsruhe wird durch die Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel an den Ortschaftsrat von Karlsruhe-Neureut dafür Sorge tragen, dass die caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen im Stadtteil Karlsruhe-Neureut in der bisherigen Weise gefördert werden. Bei Erhöhung der Zuschüsse für Vereine in der Stadt erfolgt die gleiche Erhöhung für die entsprechenden Neureuter Vereine.

§ 13

Feuerlöschwesen

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neureut bleibt im Stadtteil Karlsruhe-Neureut als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe erhalten, in die sie organisatorisch eingegliedert wird. Sie erhält die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Karlsruhe, Abteilung Neureut.

Die Stadt Karlsruhe wird dafür Sorge tragen, dass die Feuerwehr in Neureut auch in Zukunft nach dem jeweils neuesten technischen Stand mit Geräten und Material ausgerüstet ist.

Die in Karlsruhe-Neureut vorhandenen Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften bleiben an diesem Standort.

§ 14

Busverbindung - Stromversorgung

- (1) Die Stadtwerke werden im Benehmen mit dem Ortschaftsrat prüfen, inwieweit die Verkehrsbedienung von Neureut besser gestaltet und eine Anbindung der Kirchfeldsiedlung sowie der Heidesiedlung an das städtische Verkehrsnetz verwirklicht werden kann.
- (2) Das stadteigene Stromversorgungsnetz im Bereich Kirchfeldsiedlung/Schaffergilde wird 1975 in das Neureuter Stromversorgungsnetz integriert.

§ 15

Investitionen in Neureut

- (1) Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, im Stadtteil Neureut unbegrenzt die für ein modernes Gemeinwesen erforderlichen Investitionen vorzunehmen.
- (2) Insbesondere sollen nach Maßgabe der in Absatz 3 zur Verfügung stehenden Deckungsmittel folgende Investitionen in den nächsten 10 Jahren auf Vorschlag des Ortschaftsrats nach Beschluss des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe durchgeführt werden:

Fertigstellung einer Turnhalle für die Grund- und Hauptschule Süd, Restaufwand	350 000 DM
Schulzentrum I. Abschnitt, Restfinanzierung	200 000 DM
Schulzentrum II. Abschnitt	9 540 000 DM
Gemeindestraßen, Neubaugebiet Blankenlocher Weg	700 000 DM
Gemeindestraßen, Oberfeld, Verschleißdecke	250 000 DM
Verschiedene Ortsstraßen	120 000 DM
Weiterführung Gehwege	100 000 DM
Ausbau der Kreisstraße (Grunderwerb und Herstellungskosten)	590 000 DM
Straßenbeleuchtung, Erweiterung	90 000 DM
Festhalle	5 195 000 DM
Grunderwerb Blankenlocher Weg u. a.	978 000 DM

Darüber hinaus ist beabsichtigt, weitere Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchzuführen, und zwar:

Sportanlagen für Schulzentrum,

Grunderwerb für ein Altenheim,

Freibad,

Sauna und med. Bäder in Verbindung mit dem Hallenbad, gemeinsame Eingangshalle mit Milchbar,

Naherholungsgebiet in den Gewannen Weidengarten, Landbruch und Gänswald,

Kinderspielplätze Blankenlocher Weg
 Bachenweg
 Schulberg
 An der Trift,

Heidepark,

Spielstraße,

Radwege mit Radwanderwegen,

Kleingartenanlage (Schrebergärten),

Erweiterung Nordschule,

Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Kleiner Bodensee",

Straßenbau

Blankenlocher Weg
Verschleißdecke Oberfeld I
Waldstraße
Straße bis zum Naherholungsgebiet Weidengarten/Langbruch
Verlängerung der Straße "Im Junkertschritt"
Fortführung der Nord-Süd-Straße bis Klammweg

Gehwege

Oberfeld I
Blankenlocher Weg
Unterer Dammweg
Alte Kreisstraße

Feldwege

Mittlerer Dammweg bis zum Rheinwald
verl. Kreisstraße
verl. Schulbergweg
Verbindungsweg Schulberg - Bachenweg

Diese Projekte müssen kommunalpolitisch vertretbar sein. Die Investitionen sind so auszuführen, dass auf einen Zeitraum von 10 Jahren etwa gleiche Jahresbeträge aufzuwenden sind.

Die Reihenfolge der Durchführung der Investitionen legt der Ortschaftsrat fest. Er kann anstelle der festgelegten Vorhaben auch andere Vorhaben zur Durchführung benennen.

Sollte bei dem einen oder anderen Vorhaben der angesetzte Betrag nicht verbraucht werden oder gelangt ein Vorhaben nicht zur Ausführung, so wird der Rest zur Finanzierung

anderer Vorhaben verwendet, bei denen der Ansatz überschritten wird oder die der Ortschaftsrat anstelle nicht zur Ausführung kommender Vorhaben benennt. Ergibt sich nach Durchführung sämtlicher Vorhaben ein Überschussbetrag, so wird dieser für weitere Vorhaben verwendet, über die der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe auf Vorschlag des Ortschaftsrats des Stadtteils Neureut entscheidet. Die Vorhaben müssen kommunalpolitisch vertretbar und der Allgemeinheit zugutekommen. Sollten bei einzelnen Vorhaben Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist die Angelegenheit vor der Entscheidung dem Vermittlungsausschuss nach § 17 zu überweisen.

- (3) Zur Finanzierung der Investitionen in den nächsten 10 Jahren stellt die Stadt Karlsruhe dem Stadtteil Neureut folgende Deckungsmittel zur Verfügung:
- a) Investitionsrate
(10 x 1,6 Mio. DM pro Jahr) 16 Mio. DM,
 - b) Zuschüsse und Beiträge Dritter,
 - c) Grundstücksnettoerlöse (Grundstückserlöse abzüglich Aufwendungen für Erschließungen u. a., die nicht durch Beiträge u. a. gedeckt sind),
 - d) Die Investitionsrate nach Buchst. a erhöht sich um 125,00 DM je zusätzlichem Einwohner. Ausgangspunkt ist die Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt der Eingliederung.
- (4) Die jährlich einzusetzenden Deckungsmittel nach Abs. 3 Buchst. a und Buchst. d verändern sich nach Maßgabe des vom Statistischen Landesamt aufgestellten Lebenshaltungskostenindex eines 4-Personen-Haushalts. Als Indexbasis wird der 1. Januar 1975 festgesetzt.
- Werden wegen einer Umstellung des Indexes auf eine neue Basis bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, so gilt die Investitionsmasse nach Abs. 3 Buchst. a und d, die sich aufgrund der alten Indexreihe ergibt, bis zu dem Anpassungszeitpunkt, der auf die erste amtliche Veröffentlichung der neuen Indexreihe erfolgt, weiter. Ab diesem Zeitpunkt wird dann die neue Indexreihe der Berechnung der Investitionsmasse zugrunde gelegt, d. h. die Investitionsmasse wird zunächst rückwirkend ab Vertragsbeginn den Veränderungen des neuen Indexes angepasst. Der sich bei dieser Neuberechnung ergebende Investitionsbetrag ist dann Ausgangswert für künftige weitere Veränderungen der Investitionsmasse nach dem neuen Index. Ausgleichszahlungen aus der Indexumstellung für die rückliegende Zeit werden gegenseitig ausgeschlossen.
- (5) Zinsen für Kassenkredite, die durch die Zwischenfinanzierung von Staatszuschüssen und von Grundstückserlösen, die im vorläufigen Haushaltsplan 1975/76 in Höhe von 4 Mio. DM eingeplant sind, erforderlich werden, sind auf die Investitionsmasse anzurechnen.
- (6) Dem Stadtteil Neureut werden ferner für die Finanzierung von Investitionen in den Jahren 1975 und 1976 Kredite in Höhe von 3 Mio. DM zugestanden, deren Zinslasten bei der Bemessung der Investitionsrate zu berücksichtigen sind.

- (7) Aus der Investitionsmasse sind jährlich vorweg 300 000 DM zu tilgen.
- (8) Überschüsse aus der Abwicklung Treuhandvermögen "Neues Zentrum" fließendem Stadtteil Neureut zu. Ein Fehlbetrag oder eine Inanspruchnahme aus Bürgschaften gehen zu Lasten der Investitionsmasse.
- (9) Evtl. Ansprüche Dritter gegen die Stadt aus Vorgängen aus der Zeit vor der Eingliederung der Gemeinde Neureut sind von der Investitionsmasse des Stadtteils Neureut zu decken.
- (10) Der Stadtteil Neureut stellt aus seinem im Zeitpunkt der Eingliederung vorhandenen Grundvermögen die für eine evtl. zu erstellende Straßenbahnlinie nach bzw. durch Neureut erforderlichen Grundstücke zur Verfügung. Hierfür erhält der Stadtteil Neureut im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Grundstücke die von dritter Seite gewährten Zuschüsse als zusätzliche Investitionsmasse.

Soweit über die bei der Eingliederung verfügbaren Grundstücke hinaus weitere Grundstücke für den genannten Zweck erhoben werden, wird die Investitionsmasse des Stadtteils Neureut im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Grundstücke für den Bau mit den Erwerbskosten abzüglich der von dritter Seite gewährten Zuschüsse belastet.
- (11) Außerdem sind im Stadtteil Neureut die erforderlich werdenden laufenden, normalen und Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen durchzuführen. Entstehen Meinungsverschiedenheiten darüber, was als laufende, normale Unterhaltung und Erweiterung anzusehen ist, so entscheidet der Vermittlungsausschuss gemäß § 17.
- (12) Die Stadt Karlsruhe betrachtet die in dieser Vereinbarung gegenüber dem Stadtteil Neureut übernommenen Verpflichtungen als bindende klagbare Verpflichtungen.

§ 16

Planung und Entwicklung im Stadtteil Karlsruhe-Neureut

- (1) Die Stadt Karlsruhe fördert den Stadtteil Neureut wie die übrigen Stadtteile entsprechend der jeweils zugeordneten Funktionen.

Daneben wird angestrebt, im Stadtteil Neureut ein leistungsfähiges Nebenzentrum als Bestandteil des städtischen Zentrennetzes zu entwickeln, das in Teilbereichen Versorgungsfunktionen für die angrenzenden Gemeinden der nördlichen Hardt übernehmen kann.

Verbesserungen und Änderungen von planerischen Aussagen sind nach Anhörung des Ortschaftsrates möglich.

Zu allen die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung im Stadtteil Neureut betreffenden Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat Neureut zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Ortschaftsrat, die sich auf anderem Wege nicht ausräumen lassen, ist die An-

gelegenheit vor der Entscheidung dem Vermittlungsausschuss nach § 17 dieser Vereinbarung zu überweisen.

Insbesondere sollen künftig folgende Grundsätze bei der weiteren Entwicklung des Stadtteils Neureut Beachtung finden:

- a) Das typische Ortsbild in ausgewählten Bereichen soll erhalten werden.
- b) Förderung der baulich-städtebaulichen Zusammenfassung des alten Ortsteils und der Kirchfeldsiedlung, insbesondere durch verstärkten Ausbau des Zentrums.
- c) Ausweisung der Nutzungen entlang der Nordbahn in angemessener Verdichtung.
- d) Förderung und weiterer Ausbau von Verkehrseinrichtungen einschließlich dem klassifizierten Straßennetz, von Versorgungs-, Erholungs- und Dienstleistungseinrichtungen öffentlicher und privater Art.
- e) Förderung und weiterer Ausbau von bedarfsgerechten Wohnstätten und Arbeitsstätten.
- f) Erhaltung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen. Zur Verbesserung des Umweltschutzes ist die Stadt bemüht, entsprechend gegebener Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen.
- g) Schaffung ausreichender Freiräume als ökologische Ausgleichsräume für Naherholung, land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.

(2) Flächennutzungsplanung

Im Besonderen wird für die künftige Entwicklung im Stadtteil Neureut auf der Grundlage des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplans die Realisierung folgender Zielvorstellungen angestrebt, wobei die Planungen nach Art und Umfang zeitlich am Bedarf zu orientieren sind.

- a) Als Wohnbauflächen sind insbesondere folgende Flächen vorgesehen:
 - aa) die Fläche zwischen den Baugebieten "Neues Zentrum" und "Blankenlocher Weg", HVG-Bahn, der neuen Kreisstraße und der "Alten Bahnlinie",
 - bb) die Fläche zwischen dem Baugebiet "Neues Zentrum", "Alte Bahnlinie", der neuen Kreisstraße und der Nordtangente,
 - cc) Flächen zur Abrundung bestehender Wohngebiete.
- b) Gemischte oder Sonderbauflächen sollen vorwiegend in folgendem Bereich platziert werden:
 - aa) unmittelbar westlich der Linkenheimer Landstraße zwischen Kreisstraße, Nordtangente, Linkenheimer Landstraße und alter Bahnlinie,

- bb) unmittelbar östlich der Linkenheimer Landstraße zwischen der Kirchfeldsiedlung und der Nordtangente.
- c) Gewerbliche Bauflächen sind vorwiegend vorgesehen:
 - aa) im Bereich des geltenden Bebauungsplans "Kleines Bruch" und westlich der B 36 (neu),
 - bb) im Bereich nördlich der Kanalstraße bis zur Querspange (Straße von Umgehung B 36 bis Linkenheimer Landstraße).
- d) Freizeitbezogene Sondernutzungen sind im Bereich zwischen Nordtangente, Heide-Siedlung und Rosenhofweg vorgesehen. Die Feinabgrenzung zu anderen Nutzungen ist noch durchzuführen.
- e) Sonstige Flächen für besondere Zwecke, Anlagen und Einrichtungen:
 - aa) Freibad,
 - bb) Festplatz Tiefgestade,
 - cc) Heidepark,
 - dd) Spielstraße Bahnhofplatz,
 - ee) Ausbau Rad- und Wanderwege,
 - ff) Erweiterung des neuen Friedhofs Neureut,
 - gg) Erhaltung und Sicherung des Bereichs Rheinaue, insbesondere "Kleiner Bodensee",
 - hh) Sportflächen, Wanderzonen und Parkanlagen im Rahmen der Rekultivierung ausgebeuteter Kiesgruben,
 - ii) Freihaltung von Flächen im Tiefgestade und Erhaltung der Waldflächen für land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Naherholung. Die topographischen Gegebenheiten sind entsprechend zu berücksichtigen.
- f) Verkehrsentwicklung
 - aa) Die Stadt Karlsruhe wird sich für eine baldige Umgehung der B 36 sowie für den vorgesehenen Ausbau der Linkenheimer Landstraße und eine Öffnung des Bahnübergangs Bärenweg einsetzen.

Im Zusammenhang mit letzterer Ausbaumaßnahme soll baldigst eine Signalisierung beim "Weißen Haus" sowie eine Unter- oder Überführung der Linkenheimer Landstraße für Rad- und Fußweg beim Kiefernweg vorgesehen werden.

- bb) Die Fortführung der HVG-Bahn bis zur vorgesehenen Endschleife im Baugebiet "Blankenlocher Weg" soll entsprechend den finanziellen Möglichkeiten zügig erfolgen.

Im Übrigen ist das künftige Hauptverkehrsnetz auf der Grundlage des Gesamtverkehrsplans im Jahre 1972 weiterzuentwickeln.

(3) Bebauungsplanung

Geltende, im Entwurf fertiggestellte sowie in der Aufstellung befindliche Bebauungspläne der Gemeinde Neureut sollen beibehalten bzw. fortgeführt werden.

Es sind dies im Einzelnen:

- a) Bebauungsplan "Grüner Weg I. Abschnitt",
- b) Bebauungsplan "Hauptstraße und Gartenberg",
- c) Bebauungsplan "Eggensteiner Straße".

Als Bebauungs- und Erschließungsmaßnahmen, die vorrangig durchgeführt werden sollen, werden festgelegt:

- a) Baugebiet "Neues Zentrum",
- b) Baugebiet "Veilchenstraße",
- c) Baugebiet "Hauptstraße und Gartenberg".

(4) Klärwerk

Die Stadt wird um einen modernen Umweltschutz-Maßstäben entsprechenden Ausbau der Kläranlage bemüht sein.

- (5) Außerdem soll ein realisierbares und auf den Gesamttraum abgestimmtes Planungskonzept für den Bereich "Wildpark" vorrangig erarbeitet werden.

§ 17

Vermittlungsausschuss

Zur Ausräumung evtl. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gemeinderat bzw. der Stadtverwaltung einerseits und dem Ortschaftsrat andererseits wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.

Dieser Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, dem Ortsvorsteher und je drei vom Gemeinderat bzw. vom Ortschaftsrat aus ihrer Mitte zu

wählenden Stadträten bzw. Ortschaftsräten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberbürgermeisters.

Die Rechte der Vertreter gemäß § 18 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

§ 18

Befristete Vertretung der früheren Gemeinde Neureut bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung

- (1) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die frühere Gemeinde Neureut für die Dauer von 20 Jahren vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung an durch 4 Bürger vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter und je 3 Stellvertreter werden nach den §§ 9 Abs. 1 Satz 6, 37 Abs. 7 GemO vom Gemeinderat von Neureut bestimmt. Vertreter, die Ortsvorsteher, Stellvertreter des Ortsvorstehers oder Stadtrat von Karlsruhe werden, verlieren die Vertretungsbefugnis.
- (2) Für den Fall eines Rechtsstreits zwischen den Vertretern des Stadtteils Karlsruhe-Neureut und der Stadt aus dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt Karlsruhe, die Kosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten und außergerichtliche Auslagen) zu tragen, gleichgültig, wer endgültig zur Kostentragung verpflichtet ist.

§ 19

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Karlsruhe.

§ 20

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach §§ 3 Abs. 1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes und 9 Abs. 1 Satz 1 GemO erforderlichen Genehmigung am 15. April 1975 in Kraft.

A N L A G E

zur Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Eingliederung der Gemeinde Neureut, Landkreis Karlsruhe, in die Stadt Karlsruhe

Zuständigkeitskatalog

Gemäß § 9 Abs. 1 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Neureut, Landkreis Karlsruhe, in die Stadt Karlsruhe wird in der Ortschaft Karlsruhe-Neureut eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Sie hat als ortsnahe Verwaltung die Aufgabe, die Einwohner des Stadtteils Karlsruhe-Neureut allgemein zu beraten und die Vermittlung zu den Fachämtern der Stadt herzustellen. Die Ortsverwaltung nimmt die ihr nach der Eingliederungsvereinbarung in diesem Zuständigkeitskatalog übertragenen Aufgaben selbstständig wahr und wirkt bei den Aufgaben der Fachämter mit, soweit die Interessen des Stadtteils berührt werden; sie unterstützt die Fachämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben und unterrichtet die zuständigen Stellen über alle wichtigen Vorkommnisse innerhalb der Ortschaft. Im Interesse einer engen Beziehung zwischen Verwaltung und Bürgerschaft wird die Abhaltung von Bürgerversammlungen durch die Ortsverwaltung für richtig und notwendig gehalten.

Im Übrigen ergibt sich die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ortsverwaltung aus diesem Zuständigkeitskatalog.

1. Organisation und Dienstbetrieb

Der Ortsverwaltung obliegt die Beratung des Ortschaftsrats und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie von Beschlüssen des Gemeinderats. Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe und die Geschäftsanweisung für den inneren Dienst der Stadtverwaltung gelten sinngemäß für den Ortschaftsrat und die örtliche Verwaltung des Stadtteils Karlsruhe-Neureut. Dienstanweisungen allgemeiner Art, die für den Bereich der Stadtverwaltung ergangen sind oder noch ergehen, gelten grundsätzlich auch für die Ortsverwaltung des Stadtteils Karlsruhe-Neureut.

Die Ortsverwaltung erhält - wie bisher - alle Gesetzblätter, den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, das gemeinsame Amtsblatt, herausgegeben vom Innenministerium Baden-Württemberg, einschlägige Fachzeitschriften usw. sowie alle Erlasse, Verfügungen oder Schreiben der staatlichen Fachbehörden, soweit sie für die Ortsverwaltung von Bedeutung sind.

2. Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auch im Stadtteil Karlsruhe-Neureut ausschließlich nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe über Bekanntmachungen.

Das bisher herausgegebene Amtsblatt der Gemeinde Neureut wird in der bisherigen Weise als Mitteilungsblatt des Stadtteils Karlsruhe-Neureut weiter herausgegeben. Das Presse- und

Informationsamt der Stadt wird der Ortsverwaltung alle wichtigen, insbesondere amtlichen Bekanntmachungen zukommen lassen, die für eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt geeignet sind. Darüber hinaus wird die Ortsverwaltung ihr geeignet erscheinende Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt veröffentlichen.

3. Ehrungen

Die bisher üblichen Altenehrungen und die Ehrungen bei goldenen Hochzeiten, Arbeits- und Geschäftsjubiläen sowie die Einleitung der Patenschaften und die Übermittlung der Ehrengabe des Bundespräsidenten werden im Stadtteil Karlsruhe-Neureut weiterhin durch die Ortsverwaltung vorbereitet und durch den Ortsvorsteher durchgeführt. In besonderen Fällen ist das Hauptamt der Stadt einzuschalten.

4. Verwaltungsbedarf

Die Ortsverwaltung wird hinsichtlich Büroausstattung, Bürobedarf, Materialien und Geräte der örtlichen Verwaltung und der Schulen alle Möglichkeiten und Vorteile der zentralen Beschaffung ausnutzen und in der Regel über die Beschaffungsstelle der Stadt den Bedarf decken. Das Gleiche gilt für den Reinigungsbedarf für Verwaltungsgebäude und Schulen sowie für die erforderliche Dienst- und Schutzkleidung. Der örtlichen Verwaltung sind jedoch darüber hinaus angemessene Mittel für Beschaffungen zur Verfügung zu stellen. Beschaffungen über die bei der Stadt gültige Wertgrenze hinaus unterliegen auch bezüglich des Stadtteils Karlsruhe-Neureut der Bedarfsbestätigung. Im Übrigen wird zugesichert, dass die örtliche Verwaltung stets eine den übrigen Dienststellen gleichwertige und modernen Bedürfnissen entsprechende Ausstattung erhält, wobei auf die räumliche Trennung der Ortsverwaltung von der Stadtverwaltung Rücksicht zu nehmen und daraus folgenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist.

5. Registratur und Archiv - Ortschronik

Die laufende und stehende Registratur und das Archiv bleiben bei der Ortsverwaltung. Das gilt nicht für Vorgänge, deren Sachbearbeitung von den jeweils zuständigen Fachämtern der Stadt übernommen wird. Bei der Aussonderung des Schriftguts abgeschlossener Vorgänge ist nach den §§ 5 ff der Akten- und Archivordnung vom 29. Juni 1964 zu verfahren. Das archiwürdige Schriftgut der Gemeinde Neureut wird zur Erhaltung der Überlieferung als eigene Abteilung des Stadtarchivs geführt werden.

Die geplante Neureuter Ortschronik wird fertiggestellt und vertrieben.

6. Personalwesen

Die Beschäftigten der Ortsverwaltung werden im Stellenplan der Stadt Karlsruhe unter einer besonderen Rubrik ausgewiesen. Der Stellenplan der früheren Gemeinde Neureut für das Jahr 1974 wird übernommen und im Laufe der Zeit auf die sich nach Aufgabenverlagerung ergebenden Verhältnisse umgestellt werden.

Die bisher für die Gemeindeverwaltung Neureut geltende Arbeitszeitregelung bleibt beibehalten.

7. Wahlen, Abstimmungen und Statistik

Für die Durchführung von Wahlen, Abstimmungen und Statistiken ist das Statistische Amt zuständig, das sich im Einzelfall der Hilfe der Ortsverwaltung bedient.

Der Ortswahlausschuss bleibt beim Ortschaftsrat. Wahlscheine usw. können bei der Ortsverwaltung beantragt werden; sie werden dem Antragsteller durch das zuständige Fachamt der Stadt zugestellt.

8. Fernsprecher

Die Ortsverwaltung behält bis auf Weiteres ihren bisherigen Fernsprechanschluss. Über einen Anschluss der Ortsverwaltung an das zentrale städtische Fernsprechnetzwird zu gegebener Zeit und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte entschieden werden.

9. Lohnsteuerkarten

Die Ausgabe der Lohnsteuerkarten erfolgt durch das Statistische Amt, das auch den Erstdruck der Lohnsteuerkarten veranlasst. Berichtigungen und Ergänzungen, die zentral durch die Datenverarbeitungsanlage erfolgen, sowie Zweit-Lohnsteuerkarten können bei der Ortsverwaltung beantragt werden, die die Anträge zur weiteren Bearbeitung an das zuständige Fachamt übermittelt.

10. Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Zählungen und Erhebungen werden vom zuständigen Fachamt veranlasst und von der Ortsverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen über landwirtschaftliche Grundstücke erfolgen durch das Statistische Amt.

Die Meldung landwirtschaftlicher Betriebsunfälle nimmt die Ortsverwaltung entgegen und leitet sie zur Bearbeitung an das zuständige Fachamt weiter.

11. Rechnungsprüfung

Die Eigenprüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Karlsruhe erstreckt sich ab 1975 auch auf den Stadtteil Karlsruhe-Neureut. Die Aufsichtsprüfung wird durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vorgenommen.

12. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die Ausgaben und Einnahmen werden im Rahmen des Gesamthaushalts veranschlagt. Die auf den Stadtteil Karlsruhe-Neureut entfallenden wesentlichen Ausgaben werden künftig in einer besonderen Anlage zum städtischen Haushaltsplan ausgewiesen (Teilhaushalt).

Für die Ortsverwaltung wird im städtischen Haushalt ein eigener Unterabschnitt eingerichtet. Anordnungsbefugt für diesen Unterabschnitt ist die Ortsverwaltung, soweit es sich nicht um zentral zu bewirtschaftende Ansätze (Sammelnachweise) handelt. Im Übrigen sind für die sonstigen Einnahmen und Ausgaben des Stadtteils die zuständigen Fachämter der Stadt anordnungsbefugt.

Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Im Stadtteil Karlsruhe-Neureut wird zur Entgegennahme von Zahlungen für eine Übergangszeit eine Zahlstelle eingerichtet bzw. die Möglichkeit barer Einzahlungen bei den örtlichen Geldinstituten geschaffen. Für die von der Ortsverwaltung zu leistenden Barausgaben wird ein eiserner Vorschuss (Handkasse) zur Verfügung gestellt.

13. Geldverkehr und Bankverbindungen

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird Wert auf gute örtliche Bankverbindungen gelegt. Die bisher bestehenden Bankverbindungen der Gemeinde Neureut werden deshalb beibehalten, soweit nicht die Stadt bereits bei den entsprechenden Bankinstituten selbst Bankkonten unterhält.

14. Rechtsangelegenheiten

Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten, die den Stadtteil Karlsruhe-Neureut betreffen, werden durch das Rechtsamt der Stadt erledigt. Der Ortschaftsrat bzw. der Ortsvorsteher sind zuvor zu hören.

15. Vergleichsbehörde

Die Ortsverwaltung ist Vergleichsbehörde der Streitigkeiten zwischen Einwohnern des Stadtteils Karlsruhe-Neureut.

16. Polizeiliche Zuständigkeiten (Ordnungswesen)

Mit der Eingliederung der Gemeinde Neureut ist der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe auf dem bisherigen Gemeindegebiet von Neureut sowohl Kreis- als auch Ortspolizeibehörde. Das bedeutet, dass Aufgaben, die bisher vom Landratsamt Karlsruhe für die Gemeinde Neureut erfüllt wurden, auf die Stadt übergehen. Diese Aufgaben werden grundsätzlich von der Polizeibehörde wahrgenommen.

17. Polizeistunde

Die Verlängerung der Polizeistunde wird bei Einzelgenehmigungen durch die Ortsverwaltung erteilt.

18. Gewerberecht

Die Ortsverwaltung nimmt die Gewerbean- und -abmeldungen entgegen und leitet sie an die Stadt weiter.

Befristete Schankerlaubnisse (bis zu 5 Tagen) erteilt die Ortsverwaltung. Das Gleiche gilt für Sondernutzungserlaubnisse sowie Sammlungsgenehmigungen für örtliche Vereinigungen und Schulen, jedoch beschränkt auf den Stadtteil Neureut.

19. Spielautomaten und Verlosungen

Die Erteilung von Aufstellungsgenehmigungen für Spielautomaten erfolgt durch die Polizeibehörde. Das Gleiche gilt für Verlosungen. Anträge sind in beiden Fällen für den Bereich des Stadtteils Karlsruhe-Neureut an die Ortsverwaltung zu richten.

20. Obdachlosenbehörde

Die Aufgaben der Obdachlosenbehörde übernimmt die Stadt. Zuständig ist die Obdachlosenpolizeistelle beim Amt für Wohnungswesen.

21. Verkehrssicherung und Verkehrsregelung

Die Aufgaben der Verkehrssicherung und der Verkehrsregelung nehmen die zuständigen Fachämter der Stadt wahr, die dabei von der Ortsverwaltung unterstützt werden; die Ortsverwaltung hat ein Vorschlagsrecht.

22. Fundsachen

Fundsachen aus dem Stadtteil Karlsruhe-Neureut verwaltet die Ortsverwaltung.

23. Meldewesen

Die Einwohnerkartei wird als Zentralkartei bei der Stadt geführt. An-, Um- und Abmeldungen sind von der Ortsverwaltung entgegenzunehmen und der Stadt zur Aufnahme in die Zentralkartei weiterzuleiten. Auf diese Weise besteht für die Ortsverwaltung die Möglichkeit, eine bei ihr geführte Einwohnerzweitkartei stets auf dem Laufenden zu halten. Darüber hinaus erhält die Ortsverwaltung einmal jährlich vom Statistischen Amt eine ausgedruckte Einwohnerkartei auf dem neuesten Stand. Auch bei einer Neuorganisation des Meldewesens in der gesamten

Stadt wird gewährleistet sein, dass die Ortsverwaltung die Einwohnerliste für den Stadtteil Karlsruhe-Neureut auf dem neuesten Stand erhält. Aufenthaltsbescheinigungen werden von der Ortsverwaltung ausgestellt.

Personalausweise und Kinderausweise werden von der Ortsverwaltung ausgestellt und ausgegeben. Das Gleiche gilt für Reisepässe.

24. Polizeiliche Führungszeugnisse

Anträge auf Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen können bei der Ortsverwaltung gestellt werden, die sie zur Weiterleitung an das Bundeszentralregister an die Polizeibehörde abgibt.

25. Ausländerwesen

Für das Ausländerwesen ist die Polizeibehörde zuständig. Bei der Anmeldung ist von der Ortsverwaltung der Vordruck über die Aufenthaltsanzeige auszuhändigen.

26. Wehrerfassung

Alle mit der Wehrerfassung zusammenhängenden Aufgaben werden von der Stadt wahrgenommen. Der Ortsvorsteher kann als Vertreter der Stadt zu den Sitzungen der Musterungskommission entsandt werden.

27. Standesamt

Das Standesamt in Karlsruhe-Neureut bleibt vorerst (bis Ende 1976) bestehen. Danach wird die Stadt Karlsruhe gemäß § 52 Abs. 2 beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag stellen, abweichend von § 52 Abs. 1 PStG aus dem Stadtteil Karlsruhe-Neureut einen eigenen Standesamtsbezirk zu bilden.

28. Nachlass-Sachen

Die Aufgaben der Stadt nach § 40 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 werden von der Ortsverwaltung wahrgenommen.

29. Grundbuchamt

Die Stadt Karlsruhe wird beim Justizministerium beantragen, durch Rechtsverordnung für den Bereich der früheren Gemeinde Neureut ein Grundbuchamt zu errichten.

30. Zivilschutz

Die Aufgaben werden von der Stadt Karlsruhe zentral erledigt.

31. Schulwesen

Mit der Übernahme der Schule des Stadtteils Karlsruhe-Neureut in die Schulträgerschaft der Stadt entfällt der örtliche Schulbeirat. Soweit in den gemeinderätlichen Ausschüssen der Stadt Karlsruhe Angelegenheiten beraten werden, die die schulischen Belange des Stadtteils Karlsruhe-Neureut unmittelbar berühren, sollen auf Vorschlag des Ortschaftsrates jeweils 4 sachkundige Einwohner des Stadtteils zugezogen werden.

Bei der Besetzung der Schulleiterstellen in Karlsruhe-Neureut ist der Ortschaftsrat zu hören.

Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, sich für den Erhalt der Neureuter Schulen einzusetzen; die Namen der Schulen bleiben erhalten.

Eine Änderung der Schulbezirke innerhalb Neureut ist nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat möglich.

Die Einzugsbereiche für das Gymnasium und die Realschule Neureut sollen erhalten bleiben. Evtl. notwendige Änderungen erfolgen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat.

Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, die räumlichen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen Unterricht im gleichen Maße zu schaffen, wie sie an den anderen Karlsruher Schulen bestehen.

Die Lehr- und Lernmittel für die Schulen in Karlsruhe-Neureut werden im Rahmen der im Teilhaushaltsplan für Neureut zur Verfügung stehenden Mittel von den Schulleitern der Neureuter Schulen unmittelbar bestellt. Die Mittel entsprechen denen der anderen vergleichbaren Karlsruher Schulen. Soweit aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen Änderungen zwingend erforderlich werden, sind diese im Benehmen mit dem Ortschaftsrat vorzunehmen. Die an den Neureuter Schulen bisher praktizierte Form der Lernmittelfreiheit bleibt erhalten.

Der Schülertransport erfolgt nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

32. Bücherei

Die in Neureut vorhandene und in der Mehrzweckhalle neu einzurichtende Gemeinde- und Jugendbücherei wird als Außenstelle der Stadtbibliothek Karlsruhe in Neureut weitergeführt. Im Haushaltsplan der Stadt sind künftighin die erforderlichen Mittel zum weiteren Ausbau der Bücherei bereitzustellen.

33. Sozialangelegenheiten

Folgende Angelegenheiten aus dem Bereich des Sozialwesens werden künftig von der Ortsverwaltung erledigt:

1. Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 Bundessozialhilfegesetz (einschl. einmaliger Leistungen wie Brennstoffbeihilfen, Bekleidungsbeihilfen, Beihilfen zum Anlass von Kommunion und Konfirmation usw.) sowie von Weihnachtsbeihilfe.
2. Gewährung von ambulanter Krankenhilfe nach § 37 BSHG durch Ausstellung von Behandlungsausweisen, Kostenübernahme für Sachleistungen (ärztlich verordnete Heilmittel, Zahnersatz usw.) sowie laufende Diätbeihilfen.
3. Ambulante Leistungen der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach § 38 BSHG.
4. Krankenversorgung nach § 276 LAG durch Ausstellung von Behandlungsausweisen, Kostenübernahme für Sachleistungen, Gewährung von Diätzulagen und Übernahme der Krankenhauskosten.
5. Gewährung von Hilfe zur Pflege in Form von häuslicher Pflege nach § 69 BSHG.
6. Betreuung der Besucher aus der DDR sowie Berlin-Ost und den ost- und südosteuropäischen Vertreibungsgebieten durch Gewährung der Barbeihilfe des Bundes, des Landes und der Stadt, Bewilligung von Krankenhilfe sowie Entscheidung über Anträge auf Zusatzreisehilfe, Rückreisehilfe sowie Her- und Rückreisehilfe.
7. Rundfunkgebührenbefreiung.
8. Entscheidung und Hilfgewährung in folgenden Fällen von freiwilligen Leistungen der Stadt Karlsruhe:
 - a) kostenlose Abgabe von Mehrfahrtenkarten an über 65 Jahre alte Hilfeempfänger oder minderbemittelte Personen,
 - b) Ausstellung von Berechtigungsausweisen zum Bezug verbilligter Monatskarten der Verkehrsbetriebe (Seniorenkarten),
 - c) Vergünstigungen für Kinderreiche in Form verbilligter Mehrfahrtenkarten für die Verkehrsbetriebe, Freikarten für die städt. Bäder und Familienferienzuschüsse,
 - d) Abgabe verbilligter Mehrfahrtenkarten an Gehbehinderte.
9. Entgegennahme der Anträge auf
 - a) Ausstellung von Schwerkriegsbeschädigten-, Schwerbeschädigten- und Schwerbehindertenausweisen sowie Aushändigung der Ausweise an die Einwohner im Stadtteil Neureut nach Fertigstellung der Ausweise durch die Sozial- und Jugendbehörde,

- b) Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- c) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- d) Wohngeldzuschüsse,
- e) Telefongebührenbefreiung.

Darüber hinaus sind in sonstigen sozialen Angelegenheiten sowie in Sachen der Jugendhilfe Anträge bei der Ortsverwaltung einzureichen und nach vorbereitender Bearbeitung an das zuständige Fachamt zu übersenden.

Die Altenhilfe und die Altenbetreuung (Altenfeiern) sind Sache der Ortsverwaltung.

34. Rentenversicherung

Anträge auf Ausstellung von Versicherungskarten für die Höher- und Weiterversicherung nehmen sowohl die Ortsverwaltung als auch das Fachamt bei der Stadtverwaltung entgegen. Das Gleiche gilt für Rentenanträge sowie für Anträge auf Feststellung von Beschäftigungszeiten für Flüchtlinge und Vertriebene einschließlich der hierfür erforderlichen Zeugenerklärungen. Sämtliche Anträge mit Unterlagen werden gesammelt über das Fachamt der Stadtverwaltung an den Versicherungsträger übersandt. Aufrechnungsbescheinigungen für die Höher- und Weiterversicherung können von der Ortsverwaltung unmittelbar erteilt werden.

35. Vermessungsangelegenheiten - Erschließungsbeiträge

Für Vermessungsangelegenheiten ist das Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt zuständig. Anträge oder Aufträge können von der Ortsverwaltung entgegengenommen werden.

Die Erteilung von Anliegerbescheinigungen erfolgt weiterhin durch die Ortsverwaltung.

Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz werden durch das zuständige Fachamt abgerechnet. Der Einzug der Erschließungsbeiträge erfolgt zentral durch die Stadt.

Baulandumlegungen erfolgen durch die Stadt. In den zuständigen Umlegungsausschuss werden bei Umlegungen im Stadtteil Karlsruhe-Neureut 4 Mitglieder des Ortschaftsrates als Sachverständige berufen.

36. Gemeinderätliche Schätzungen

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung in der Gesamtgemeinde werden die Schätzungen unter Mitwirkung der Ortsverwaltung durch die Grundstücksbewertungsstelle vorgenommen.

37. Gutachterausschuss

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Grundstückswertermittlung für den Stadtteil Karlsruhe-Neureut von der Stadt aus mitbearbeitet wird, wo die vorgeschriebene Kaufpreissammlung und ein Gutachterausschuss bestehen. Ein Vertreter des Ortschaftsrates wird im Einzelfall als Sachverständiger zu den Beratungen des Gutachterausschusses zugezogen. Der Ortsverwaltung ist über die Grundstückspreisentwicklung in Karlsruhe-Neureut laufend zu berichten.

38. Gebäude- und Elementarschadenversicherung

Die Gebäudeversicherungsunterlagen bleiben bei der Ortsverwaltung, die auch weiterhin die Anmeldungen zur regelmäßigen Einschätzung entgegennimmt.

39. Künstliche Besamung und Fleischbeschau

Künstliche Besamung und Fleischbeschau werden in der bisherigen Weise durchgeführt. Die Stadt Karlsruhe tritt in die bestehenden Verträge ein.

Die Vatertierhaltung für Ziegen bleibt erhalten.

40. Tierkörperbeseitigung

Anmeldungen der Tierbesitzer über gefallene Tiere werden von der Ortsverwaltung entgegengenommen, die von sich aus die Abholung und Beseitigung veranlasst.

41. Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Neureut bleibt als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe erhalten.

Grundlagen für die Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe bilden das Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg und die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe.

Die Abteilung Neureut wird bei Bränden und Notständen in ihrem Einsatzbereich gleichzeitig mit der Berufsfeuerwehr alarmiert und eingesetzt. Arbeitseinsätze ohne besonders kostspielige Aufwendungen kann die Abteilung Neureut mit eigenem Gerät auf Anordnung ihres Abteilungskommandanten oder dessen Vertreters selbstständig durchführen. Der Einsatzleiter gibt dem Inspektor vom Dienst bei der Berufsfeuerwehr Kenntnis von Art, Umfang, Beginn und Beendigung des Einsatzes und stimmt mit ihm den evtl. notwendigen Einsatz der Berufsfeuerwehr ab.

42. Jagdwesen

Die Jagdverwaltung wird vom zuständigen Fachamt der Stadt übernommen.

Bei der Verpachtung der Jagd für den Ortsbereich Neureut hat der Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht. Solange die derzeitigen Jagdpächter jagdpachtfähig sind und auch sonst jagdrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, verpflichtet sich der Jagdvorstand unter Verzicht auf eine Ausschreibung und auf Vorschlag des Ortschaftsrats, das Pachtverhältnis bevorzugt mit diesen Pächtern zu verlängern. Bei nächster Gelegenheit werden jedoch die Pachtzeit und der Pachtpreis, letzterer unter Berücksichtigung der tatsächlichen bejagbaren Fläche und vergleichbarer Jagden, an die Karlsruher Verhältnisse angeglichen.

Bei der Festsetzung der jährlichen Abschusspläne ist der Ortschaftsrat zu hören.

43. Friedhofs- und Bestattungswesen

Der Stadtteil Karlsruhe-Neureut bildet einen einheitlichen Bestattungsbezirk. Die Friedhöfe in Neureut stehen, soweit kein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht, ausschließlich zur Bestattung von Einwohnern des Stadtteils Neureut zur Verfügung. Die Bestattungen werden grundsätzlich auf dem Hauptfriedhof des Stadtteils durchgeführt. Verstorbene, die vor dem 31. Oktober 1973 im Gebiet des bisherigen Bestattungsbezirks Neureut-Süd wohnhaft waren, werden auf Antrag auf dem Friedhof Neureut-Süd bestattet. Auf dem alten Friedhof Neureut-Nord und dem alten Teil des Friedhofs Neureut-Süd sind Beerdigungen insoweit zugelassen, als noch Nutzungsrechte an Wahl- und Tieferlegungsgräber bestehen. Von dem Grundsatz, dass Einwohner des Stadtteils Neureut auf den Stadtteilmfriedhöfen in Neureut bestattet werden, kann abgewichen werden, wenn ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf einem anderen Stadtteilmfriedhof besteht. Der Hauptfriedhof steht, wie allen Karlsruher Einwohnern, auch den Einwohnern des Stadtteils Karlsruhe-Neureut zu den Bedingungen der Karlsruher Friedhofsordnung und der Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Karlsruhe uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Stadt tritt in bestehende Verträge ein und hat die Möglichkeit, sie nach Ablauf der Vertragszeit zu kündigen.

Die Aufsicht und Unterhaltung der Friedhöfe im Stadtteil Karlsruhe-Neureut besorgt die Ortsverwaltung. Soweit erforderlich, wird die Ortsverwaltung durch Personal des Friedhof- und Bestattungsamtes bei der Unterhaltung der Friedhöfe und bei der Durchführung von Beerdigungen unterstützt.

44. Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung im Stadtteil Karlsruhe-Neureut wird in der bisherigen Weise weitergeführt.

Der Abladeplatz für Bauschutt und Bauaushub bleibt weiterhin bestehen, sofern dies mit den Vorschriften der Abfallgesetze vereinbar ist.

45. Planung und Baurecht

Die Planungshoheit für den Stadtteil Karlsruhe-Neureut steht der Stadt zu. Zuständiges Fachamt für Bauleitplanung und Verkehrsplanung ist das Stadtplanungsamt.

Eine Pause von Neureut betreffenden Bebauungsplänen wird zur Einsichtnahme im Stadtteil Neureut aufgelegt; die gesetzliche Offenlage erfolgt jedoch allein beim zuständigen Fachamt. Von Neureut betreffenden Bebauungsplänen verbleibt eine Pause bei der örtlichen Verwaltung.

Die Zuständigkeit für Baurechtsangelegenheiten geht mit der Eingliederung auf das Bauordnungsamt über. Bauanträge sowie Anträge auf Genehmigung der Grundstücksentwässerung werden bei der Ortsverwaltung eingereicht.

Das Gleiche gilt für Teilungsanträge nach dem Bundesbaugesetz. Die eingereichten Bauanträge werden nach Prüfung auf Vollständigkeit der Stadt zugeleitet. Anträge auf Genehmigung der Grundstücksentwässerung gehen dem Tiefbauamt zu. Nach Vorprüfung durch das Bauordnungsamt wird ein Plansatz mit vorbereiteter Angrenzerverständigung der Ortsverwaltung zurückgegeben. Nach Offenlage im Rahmen der Angrenzerverständigung werden die Antragsunterlagen mit etwaigen Nachbareinsprüchen unter Stellungnahme der Ortsverwaltung dem Bauordnungsamt zur Weiterführung des Verfahrens übergeben. Den Baubescheid erteilt das Bauordnungsamt der Stadt.

Baugesuche, die von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes abweichen, werden dem Ortschaftsrat vor Entscheidung zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Mehrfertigung sämtlicher Baubescheide mit einem Plansatz erhält die Ortsverwaltung zum Verbleib.

Das Baulastenverzeichnis wird beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt geführt.

46. Grundstücks- und Gebäudeverwaltung

Die Unterhaltung und Verwaltung der bisher gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude obliegen unter der Fachaufsicht und nach den Richtlinien des Hochbauamtes der Ortsverwaltung, die sich im Bedarfsfalle der Unterstützung seitens der zuständigen Fachämter bedient. Der Ortsverwaltung obliegen insbesondere die Verwaltung, Unterhaltung und Vermietung der bisher gemeindeeigenen Wohnungen.

47. Gärtnerische Anlagen

Die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen und sonstigen Anlagen im Stadtteil Karlsruhe-Neureut ist Sache der Ortsverwaltung und wird vom örtlichen Bauhof mit Unterstützung des Gartenbauamtes durchgeführt.

48. Gemeindestraßen - Ortskanalisation

Die Unterhaltung der Gemeindestraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 36 und der Landesstraßen 569 und 561, soweit diese nicht in der Unterhaltung des Landes bleiben, sowie der Parkplätze ist Aufgabe des Tiefbauamts. Straßenreinigung und Winterdienst werden durch das Tiefbauamt erledigt.

Die Unterhaltung der Ortskanalisation wird vom Tiefbauamt durchgeführt.

Der örtliche Bauhof mit Fuhrpark bleibt als Stützpunkt des Tiefbauamts zur Durchführung der diesem obliegenden Aufgaben in Neureut erhalten.

49. Stadtwerke

Die Gemeindewerke Neureut werden einstweilen als Außenstelle der Stadtwerke Karlsruhe weitergeführt. Der Betriebsleiter ist unmittelbar der Geschäftsleitung der Stadtwerke unterstellt.

Folgende Aufgaben werden von den Stadtwerken ab sofort unmittelbar wahrgenommen:

1. Planung und Neubau
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
3. Technisches Zählerwesen
4. Gasversorgung.

Alle übrigen Aufgaben werden von der Außenstelle unter Fachaufsicht der Stadtwerke wahrgenommen, solange nicht eine Integration des betreffenden Aufgabengebietes in die Stadtwerke angezeigt erscheint. Vor einer Aufhebung der Außenstelle ist der Ortschaftsrat zu hören.

50. Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen entsprechend den Entscheidungen des Ortschaftsrats nach § 6 Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Vereinbarung und des Ortsvorstehers nach § 7 Abs. 2 Ziffer 2 der Vereinbarung erfolgt durch die zuständigen Fachämter der Stadt. Hierbei ist die Vergabeordnung der Stadt für Lieferungen und Leistungen zu beachten. Bei der Einholung von Angeboten sind in Karlsruhe-Neureut ansässige Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.

51. Zentrale Schlauchwerkstätte

Die zentrale Schlauchwerkstätte, die im Feuerwehrhaus des Stadtteils Neureut für Feuerwehren des Landkreises betrieben wird, bleibt erhalten, solange eine genügende Auslastung gegeben ist. Die Verwaltung und der Betrieb obliegen der Ortsverwaltung.

52. Grundsteuervergünstigungen, Grunderwerbssteuerbefreiung, Gebührenbefreiung

Die Aufgaben werden vom zuständigen Fachamt der Stadt erledigt.

Anträge können bei der Ortsverwaltung eingereicht werden.

53. Wohnungsbauförderung - Modernisierung

Anträge auf Wohnungsbauförderung und Modernisierung werden bei der Ortsverwaltung eingereicht und mit einer Stellungnahme dem zuständigen Fachamt der Stadt weitergeleitet.

54. Wohnungsbindung

Die Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz werden vom zuständigen Fachamt der Stadt wahrgenommen.

Im Zweifel ist bei der Abgrenzung aller Zuständigkeiten grundsätzlich davon auszugehen, dass in fachlicher Hinsicht das jeweilige zuständige Fachamt der Stadt entscheidet.

Soweit in diesem Zuständigkeitskatalog nichts Anderes bestimmt ist, ist die Ortsverwaltung für die Entgegennahme von Anträgen aller Art sowie für die vorbereitende Bearbeitung und Weiterleitung an das betreffende Fachamt zuständig.

Die Gemeinde Neureut und die Stadt Karlsruhe sind sich darüber einig, dass dieser Zuständigkeitskatalog keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Einzelfragen, die sich erst aus der Praxis ergeben, werden deshalb von den zuständigen Stellen der Stadt und der Ortsverwaltung im gegenseitigen Einvernehmen gelöst. Dabei sollen im Hinblick auf die herbeigeführte Verwaltungseinheit Gründe der Zweckmäßigkeit der Verwaltungsorganisation sowie der Grundsatz der bürgernahen Verwaltung stets im Vordergrund der Entscheidungen stehen. Änderungen dieses Zuständigkeitskatalogs können auch dann vorgenommen werden, wenn diese aus organisatorischen Gründen bzw. Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten sind. Soweit Änderungen der Organisation aufgrund von Gesetzen oder überregionalen Vereinbarungen notwendig werden, können diese vorgenommen werden.